



individuell fördernder Unterricht

- fördernder Unterricht als Kernkompetenz und pädagogischer Auftrag aller Lehrkräfte
- Ermessensspielräume bei Leistungsanforderungen, bei der Leistungsfeststellung und –beurteilung nutzen (§ 50 ÜSchO)
- Nachteilsausgleich gewähren (§ 3 Abs. 5 SchulG, § 50 Abs. 4 ÜSchO)

ABER: Abweichungen von den Leistungsanforderungen oder den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und –beurteilung oder das Aussetzen der Benotung sind nur gemäß den geltenden Verwaltungsvorschriften zulässig



individuell fördernder Unterricht

→ **Ziel: Erfüllen der Leistungsanforderungen der Klasse/ des Bildungsgangs**

d.h. z.B. gleiches Diktat, gleiche Bewertung der Rechtschreibleistung (Rücksicht und Ermessensspielraum sind auszunutzen)

Grundsätzlich gilt immer:

Prüfen, ob „behinderungsbedingte“ Nachteile (im weitesten Sinn: auch bei Lernstörungen gem. § 50 Abs. 4 ÜSCHO) SuS daran hindern, ihre Leistung zu zeigen und/oder sich am Unterricht zu beteiligen (d.h. sie verfügen über die Kompetenzen, können sie aber nicht umfassend/vollständig erbringen)



Nachteilsausgleich - Grundlagen

- Im SchulG verankert, Handlungsverpflichtung der Schule, **kein Antragstatbestand**, Verfahrensregelung zur Festlegung der Maßnahmen auf Bildungsserver
- Recht auf Antrag der Eltern, wenn sie einen Nachteil geltend machen wollen, den die Schule nicht erkennen kann
- Gilt grundsätzlich für SuS mit Behinderungen oder Lernstörungen, chronischen Erkrankungen
- Relevant ist nicht die Diagnose oder die Art der Behinderung, sondern der im Einzelfall konkret entstehende Nachteil
- Aussetzen der Note und Befreiung von der Leistung sind kein Nachteilsausgleich

→ **Ziel: Erbringen der Leistung unter Ausgleich der hinderlichen Bedingungen, und damit Schaffung von Chancengleichheit**



Nachteilsausgleich - Beispiele

- Lesen /Rechtschreiben:
SuS kann grundsätzlich die Leistung erbringen, braucht aber viel mehr Zeit (langsames Lesen /Schreiben, Orientierungsschwierigkeiten auf für ihn unübersichtlichem Aufgabenblatt, Nebengeräusche starke Ablenkung darstellen)
- Mathe:
SuS braucht mehr Zeit zum Lesen von Textaufgaben, Rechenschwäche führt dazu, dass er von Vielfalt der Aufgaben überfordert ist und braucht Orientierung für die Reihenfolge der Aufgaben
- motorische Beeinträchtigung:
technische Hilfsmittel zum Schreiben
- schnelle Ermüdung aufgrund von Medikation, aufgrund Anstrengung bei Leseschwäche:
individuelle Pausen

Besondere Förderung bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (lt. VV Nr. 3)



- besondere Unterstützungsprogramme, Zusatzkurse
- mit festgelegtem Umfang, verlässliche Unterstützung für die SuS
- im Benehmen mit Eltern, in Absprache mit den betroffenen SuS, Koordination durch Deutsch-LK
- Nachteilsausgleich muss geprüft werden (z.B. schreibt langsam, liest langsam, braucht Ruhe bei schriftlichen Aufgaben, braucht Orientierung und Gliederungshilfen bei schriftlichen Aufgaben,...), z.B. mehr Zeit, ruhiger Arbeitsplatz, Leistungsfeststellung in Einzelsituation, Ausblenden von Störgeräuschen, Wörterbuch, Vorlesen von Aufgaben (wenn Leistungsanforderung nicht das sinnentnehmende Lesen ist)

Besondere Förderung bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (lt. VV Nr. 3) III



- Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung** in diesem Lernbereich sind zulässig (Nr. 4.3. der VV), d.h. z.B. Lückentext statt Diktat, kürzeres Diktat, Fachbegriffe in z.B. Nawi müssen zugeordnet werden, aber nicht ohne Hilfe korrekt geschrieben werden
- nur im Lernbereich Lesen/Rechtschreiben
 - ausschleichender Prozess
 - Beschluss der Klassenkonferenz nötig
 - **„Aussetzung der Rechtschreibleistung“ ist im Zeugnis zu vermerken, der Nachteilsausgleich nicht!**

Besondere Förderung bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (lt. VV Nr. 3)



- Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung** in diesem Lernbereich sind zulässig (Nr. 4.3. der VV), d.h. z.B. Lückentext statt Diktat, kürzeres Diktat, Fachbegriffe in z.B. Nawi müssen zugeordnet werden, aber nicht ohne Hilfe korrekt geschrieben werden
- nur im Lernbereich Lesen/Rechtschreiben
 - nur in der Sek I
 - Beschluss der Klassenkonferenz erforderlich
 - Festlegung der Abweichung im individuellen Förderplan
 - im Zeugnis unter „Bemerkungen“ dokumentiert
 - Regelung für Abgangs- und Abschlusszeugnisse in Nr. 4.4. der VV d.h. individuelle Note
 - ausschleichender Prozess
 - **„Aussetzung der Rechtschreibleistung“ ist im Zeugnis zu vermerken!**

Zusammenfassung-Vorgehen an Schule



- Nachteilsausgleich und „Aussetzung der Rechtschreibleistung“ sind kein Antragsbestand, Eltern müssen kein Attest liefern
- Antrag mit Attest nur notwendig, wenn die Eltern einen Nachteil geltend machen wollen, den die Schule nicht erkennen kann, Klassenkonferenz entscheidet
- Nachteilsausgleich schafft gleiche Chancen und ist keine „Erleichterung“ – deshalb gibt es keinen Hinweis darauf im Zeugnis